Anlage 1

		Anlage
		ren mit hoher Kritikalität
Sektor	Teilsektor	Art der Einrichtung
1. Energie	a) Elektrizität	Elektrizitätsunternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 11 Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet
		der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 -
		ElWOG 2010, im Folgenden: ElWOG)
		StF: BGBl. I Nr. 110/2010, sofern diese Versorger gemäß
		§ 7 Abs. 1 Z 74 ElWOG sind
		Verteilernetzbetreiber im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 76 EIWOG
		Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des § 7 Abs, 1 Z 70 EIWOG
		Erzeuger im Sinne des § 7 Abs 1 Z 17 ElWOG, sofern es
		sich bei diesen Tätigkeiten um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt
		Nominierte Strommarktbetreiber im Sinne des Art. 2 Z 8
		der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen
		Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den
		Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 158 vom 14.6.2019 S. 54
		(im Folgenden: Verordnung 2019/943) Marktteilnehmer im Sinne des Art. 2 Z 25
		Verordnung 2019/943, die Aggregierungs-,
		Laststeuerungs- oder Energiespeicherungsdienste im
		Sinne des Art. 2 Z 18, 20 und 59 der Richtlinie (EU)
		2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates
		vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den
		Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie
		2012/27/EU, ABI. L 158 vom 14.6.2019 S. 125 anbieten
		Betreiber von Ladepunkten, die für die Verwaltung und
		den Betrieb eines Ladepunkts gemäß § 2 Z 3
		Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim
		Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, BGBl. I
		Nr. 38/2018 zuständig sind
	b) Fernwärme	Betreiber von Fernwärme oder Fernkälte im Sinne des
	und - kälte	Art. 2 Z 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen
		Parlaments und des Rates, ABI. L 328 vom 21.12.2018
	\ F. 101	S. 82, idF ABl. L 311 vom 25.9.2020 S. 11
	c) Erdöl	Betreiber von Erdöl-Fernleitungen
		Betreiber von Anlagen zur Produktion, Raffination und
		Aufbereitung von Erdöl sowie Betreiber von Erdöllagern und Erdöl-Fernleitungen
		Zentrale Erdölbevorratungsstellen im Sinne des § 9
		Bundesgesetz über die Haltung von Mindestvorräten an
		Erdöl und Erdölprodukten (Erdölbevorratungsgesetz 2012
		– EBG 2012) BGBl. I Nr. 78/2012
	d) Erdgas	Versorgungsunternehmen ("Versorger") im Sinne des § 7
		Abs. 1 Z 68 Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf
		dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden
		(Gaswirtschaftsgesetz 2011, im Folgenden: GWG),
		BGBl. I Nr. 107/2011
		Verteilernetzbetreiber im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 72 GWG
		Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 20 GWG
		Betreiber einer Speicheranlage ("Speicherunternehmen") im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 58 GWG
		Betreiber einer LNG-Anlage im Sinne des Art. 2 Nr. 12
		der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments

	1 1 D 4 12 T 1' 2000 "1"
	und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009 S. 94
	Erdgasunternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 16 GWG
	Betreiber von Anlagen zur Raffination und Aufbereitung
	von Erdgas
e) Wasserstoff	Betreiber im Bereich Wasserstofferzeugung, -speicherung und -fernleitung
a) Luftverkehr	Luftfahrtunternehmen im Sinne des Art. 3 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002, ABl. L 97 vom 9.4.2008 S. 72, die zu gewerblichen Zwecken eingesetzt werden Flughafenleitungsorgane im Sinne des § 3 Z 2 Bundesgesetz über die Festlegung von Flughafenentgelten (Flughafenentgeltegesetz – FEG), BGBl. I Nr. 41/2012, Flughäfen im Sinne des § 3 Z 1 FEG, einschließlich der in Anhang II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des
	Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU, ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1 angeführten Flughäfen des Kernnetzes, und Einrichtungen, die innerhalb von Flughäfen befindliche zugehörige Einrichtungen betreiben Betreiber von Verkehrsmanagement- und Verkehrssteuerungssystemen, die Flugverkehrskontrolldienste im Sinne des Art. 2 Z 1 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen
	Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums ("Rahmenverordnung"), ABl. L 96 vom 31.3.2004 S. 1 bereitstellen
b) Schienenverkehr	Infrastrukturbetreiber im Sinne des Art. 3 Z 2 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, ABI. L 343 vom 14.12.2012 S. 32
	Eisenbahnunternehmen im Sinne des § 1b EisbG, einschließlich Betreiber einer Serviceeinrichtung im Sinne des § 62a Abs 1 EisbG
c) Schifffahrt	Passagier- und Frachtbeförderungsunternehmen der Binnen-, See- und Küstenschifffahrt, wie sie in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 725/200411 für die Schifffahrt definiert sind, ausschließlich der einzelnen von diesen Unternehmen betriebenen Schiffe
	Leitungsorgane von Häfen im Sinne des Art. 3 Z 1 der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen, ABl. L 310 vom 25.11.2005 S. 28, einschließlich ihrer Hafenanlagen im Sinne des Art. 2 Z 11 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen, ABl. L 129 vom 29.4.2004 S. 6, sowie Einrichtungen, die innerhalb von Häfen befindliche
	Schienenverkehr

	<u> </u>	A1
		Anlagen und Ausrüstung betreiben Betreiber von Schiffverkehrsdiensten im Sinne des Art. 3
		lit o der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen
		Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die
		Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und
		Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur
		Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates,
	0.0.1.1	ABl. L 208 vom 5.8.2002 S. 10
	d)Straßenverkehr	Straßenverkehrsbehörden im Sinne des Art. 2 Z 12 der
		Delegierten Verordnung (EU) 2015/962 der Kommission
		vom 18. Dezember 2014 zur Ergänzung der Richtlinie
		2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
		hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-
		Verkehrsinformationsdienste, ABl. L 157 vom 23.6.2015
		S. 21, die für Verkehrsmanagement- und
		Verkehrssteuerung verantwortlich sind, mit Ausnahme
		von öffentlichen Stellen, für die das Verkehrsmanagement
		oder der Betrieb intelligenter Verkehrssysteme nur ein
		nicht wesentlicher Teil ihrer allgemeinen Tätigkeit ist
		Betreiber intelligenter Verkehrssysteme im Sinne des § 2
		Z 1 Bundesgesetz über die Einführung intelligenter
		Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren
		Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (IVS-Gesetz –
		IVS-G), BGBl. I Nr. 38/2013
3. Bankwesen		Kreditinstitute im Sinne des Art. 4 Z 1 der Verordnung
		(EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des
		Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an
		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung
		der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. L 176 vom
		27.6.2013 S. 1
4. Finanzmarkt-		Betreiber von Handelsplätzen im Sinne des § 1 Z 26
infrastrukturen		Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018, BGBl. I
		Nr. 107/2017.
		Zentrale Gegenparteien im Sinne des Art. 2 Z 1 der
		Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen
		Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-
		Derivate, zentrale Gegenparteien und
		Transaktionsregister, ABl. L 201 vom 27.7.2012 S. 1
5. Gesundheitswesen		Gesundheitsdienstleister im Sinne des Art. 3 lit. g der
		Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und
		des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der
		Patientenrechte in der grenzüberschreitenden
		Gesundheitsversorgung, ABl. L 88 vom 4.4.2011 S. 45
		EU-Referenzlaboratorien im Sinne des Art. 15 der
		Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen
		Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu
		schwerwiegenden grenzüberschreitenden
		Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses
		Nr. 1082/2013/EU, ABI. L 314 vom 6.12.2022 S. 26
		Einrichtungen, die Forschungs- und
		Entwicklungstätigkeiten in Bezug auf Arzneimittel im
		Sinne des § 1 Abs. 1 Bundesgesetz vom 2. März 1983
		über die Herstellung und das Inverkehrbringen von
		Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG), BGBl.
		Nr. 185/1983 ausüben
		Einrichtungen, die pharmazeutische Erzeugnisse im Sinne
		des Abschnitts C Abteilung 21 der Statistischen
		Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen
	1	-j
		Gemeinschaft (NACE Rev. 2) herstellen
		Gemeinschaft (NACE Rev. 2) herstellen Einrichtungen, die Medizinprodukte herstellen, die

	während einer Notlage im Bereich der öffentlichen
	Gesundheit als kritisch im Sinne des Art. 22 der
	Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments
	und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten
	Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der
	Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf
	Arzneimittel und Medizinprodukte, ABl. L 20 vom
	31.1.2022 S. 1 ("Liste kritischer Medizinprodukte für
	Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit")
	eingestuft werden
6. Trinkwasser	Lieferanten von und Unternehmen der Versorgung mit
	"Wasser für den menschlichen Gebrauch" im Sinne des
	§ 3 Z 2 Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und
	weitere Anforderungen an Lebensmittel,
	Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum
	Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher
	(Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz –
	LMSVG) BGBl. I Nr. 13/2006, jedoch unter Ausschluss
	der Lieferanten, für die die Lieferung von Wasser für den
	menschlichen Gebrauch ein nicht wesentlicher Teil ihrer
	allgemeinen Tätigkeit der Lieferung anderer Rohstoffe
	und Güter ist
7. Abwasser	Unternehmen, die kommunales, häusliches oder
	industrielles Abwasser im Sinne des Art. 2 Nr. 1, 2 und 3
	der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991
	über die Behandlung von kommunalem Abwasser,
	ABl. L 135 vom 30.5.1991 S. 40 sammeln, entsorgen oder
	behandeln, jedoch unter Ausschluss der Unternehmen, für
	die das Sammeln, die Entsorgung, oder die Behandlung
	solchen Abwassers ein nicht wesentlicher Teil ihrer
	allgemeinen Tätigkeit ist
8. Digitale	Betreiber von Netzeinrichtungen, die die
Infrastruktur	Zusammenschaltung von mehr als zwei unabhängigen
	Netzen (autonomen Systemen) ermöglicht, in erster Linie
	zur Erleichterung des Austauschs von Internet-
	Datenverkehr, der nur der Zusammenschaltung autonomer
	Systeme dient und weder voraussetzt, dass der Internet-
	Datenverkehr zwischen zwei beliebigen teilnehmenden
	autonomen Systemen über ein drittes autonomes System
	läuft; noch den betreffenden Datenverkehr verändert oder
	anderweitig beeinträchtigt ("Internet-Knoten" oder "
	Internet Exchange Point – "IXP")
	DNS-Diensteanbieter, ausgenommen Betreiber von Root-
	Nameserver
	"Namenregister der Domäne oberster Stufe" (TLD-
	Namenregister)
	Anbieter digitaler Dienste, die auf Abruf die Verwaltung
	und den umfassenden Fernzugang zu einem skalierbaren
	und elastischen Pool gemeinsam nutzbarer
	Rechenressourcen ermöglicht, auch wenn diese
	Ressourcen auf mehrere Standorte verteilt sind ("Cloud-
	Computing-Dienstes")
	Anbieter von Diensten, mit dem spezielle Strukturen oder
	Gruppen von Strukturen für die zentrale Unterbringung,
	die Verbindung und den Betrieb von IT- und
	Netzausrüstungen zur Erbringung von Datenspeicher-,
	Datenverarbeitungs- und Datentransportdiensten sowie
	alle Anlagen und Infrastrukturen für die
	Leistungsverteilung und die Umgebungskontrolle
	bereitgestellt werden ("Rechenzentrumsdienste")
	(), it controlled the mineral of th

Betreiber von Netzen dezentraler Server zur
Gewährleistung einer hohen Verfügbarkeit,
Zugänglichkeit oder schnellen Zustellung digitaler Inhalte
und Dienste für Internetnutzer im Auftrag von Inhalte-
und Diensteanbietern ("Inhaltszustellnetzen" oder
"Content Delivery Network")
Vertrauensdiensteanbieter
Anbieter öffentlicher elektronischer
Kommunikationsnetze oder
Anbieter von Kommunikationsdiensten, soweit deren
Dienste öffentlich zugänglich sind
Anbieter verwalteter Dienste (Managed Service Provider -
MSP)
Anbieter verwalteter Sicherheitsdienste (Managed
Security Service Provider - MSSP)
Einrichtungen im Sektor der öffentlichen Verwaltung auf
Bundesebene
Einrichtungen im Sektor der öffentlichen Verwaltung auf
Landesebene
Betreiber von Bodeninfrastrukturen, die sich im Eigentum
von Mitgliedstaaten oder privaten Parteien befinden und
von diesen verwaltet und betrieben werden und die
Erbringung von weltraumgestützten Diensten
unterstützen, ausgenommen Anbieter öffentlicher
elektronischer Kommunikationsnetze